

des Titels, welche zwei Ausnahmen von der im ersten Absatze gegebenen Regel enthalten: Unfreie sollen von ihren Herren in Anspruch genommen werden können, auch wenn sie ihnen, das müssen wir nothwendig ergänzen, vor der Hunnenschlacht abhanden gekommen sind, und der Todtschlag an einem Freien, welcher vor jener Zeit geschehen ist (*de ingenuo prius occiso*), soll gesühnt werden, aber nur mit der sehr ermässigten Busse von 20 Schillingen. Der Todtschlag sollte, offenbar um der Blutrache vorzubeugen, nicht ohne gesetzliche Sühne bleiben. Das Gesetz verminderte aber den Anreiz zu solchen Todtschlagsklagen durch Herabsetzung der Busse und für den Beklagten die Folgen, wenn der Reinigungsbeweis missglückte¹.

So können wir also an der Parallele zwischen den beiden Stellen der *Lex Burgundionum* und c. 277 der westgothischen Quelle festhalten und darin einen Beweis dafür erblicken, dass der Gesetzgeber, der hier von seinem Vater spricht, kein anderer als Eurich ist. Wir schliessen damit den Indicienbeweis: Alles spricht für Eurichs Autorschaft der Pariser Fragmente, nichts dagegen, und selbst wenn an der Beweiskraft des einen oder andern der geltend gemachten Gründe Zweifel möglich sein sollten, so ist doch der ganze Zusammenhang der Nachrichten und der vorhandenen Quellen meines Erachtens der Art, dass jede Annahme eines andern Gesetzgebers als völlig willkürlich erscheint und namentlich für Reccared I. nichts spricht als eine absolut werthlose und offenkundig irrige Nachricht.

Eine Frage ist noch zu berühren. Welche Bezeichnung führte das Gesetzbuch Eurichs, dem die Fragmente angehören? Ich habe es als *Codex Euricianus* in der Ausgabe bezeichnet. Dieser Name ist nicht in den Quellen überliefert. Isidor spricht einfach von den *leges*, welche Eurich gegeben, Leovigild emendiert habe. Da aber diese *leges* ein zusammenhängendes Gesetzbuch bilden und solche Gesetzbücher in jener Zeit von den Römern als *Codices* bezeichnet werden, dürfte die Bezeichnung nicht unpassend sein. Es fragt sich nur, ob nicht eine andere Bezeichnung

1) Für den von Binding geläugneten Zusammenhang mit t. 79, 5 dürfte doch auch der Umstand zu beachten sein, dass Titel 17 mit den Worten: '*Omnes omnino causae*' beginnt und die eigentliche Bestimmung in 79, 5 mit denselben Worten: '*Omnes omnino causas*' anhebt. Vielleicht enthält t. 17, 1—3 Bestimmungen aus dem alten Titel *De praescriptione temporum*, welche hier wegen ihres Zusammenhanges mit dem *Process* wiederholt waren und dann bei der Erneuerung jenes Titels zwar dort beseitigt wurden, hier aber versehentlich stehen blieben.